

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RU160043-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichter Dr. P. Higi und Ersatzrichter lic. iur. H. Meister sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Bohli Roth

Urteil vom 26. August 2016

in Sachen

A._____,

Kläger und Berufungskläger,

gegen

Politische Gemeinde Regensdorf,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

betreffend **Fr. 16'000.00 Rückzahlung
Steuern und Entschädigung betreffend Sozialgeldverweigerung**

Berufung gegen eine Verfügung des Friedensrichteramtes B._____ vom 24. Juni 2016 (Geschäfts-Nr.: IA160044-T / V_V41)

Rechtsbegehren (act. 1 sinngemäss):

1. Aufgrund von Mittellosigkeit beantragt der Kläger die unentgeltliche Rechtspflege.
2. Der Kläger fordert die Rückzahlung von bezahlten Steuerbeträgen in Höhe von Fr. 16'000.-- und eine Entschädigung für Sozialgeldverweigerung, nebst Zins zu 6% ab Verfall.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.

Verfügung des Friedensrichteramtes B. vom 24. Juni 2016:

1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens fallen ausser Ansatz.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
- 4./5. Mitteilung / Rechtsmittel

(act. 7)

Berufungsanträge:

des Berufungsklägers (act. 8 sinngemäss):

Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und das Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Erwägungen:

1. Am 23. Juni 2016 reichte der Kläger beim Friedensrichteramt B. _____ Klage ein. Er forderte die Rückzahlung von bezahlten Steuerbeträgen in Höhe von Fr. 16'000.-- und eine Entschädigung betreffend Sozialgeldverweigerung, nebst 6% Zins ab Verfall. Ferner ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen

Prozessführung (act. 1). Mit Verfügung vom 24. Juni 2016 trat das Friedensrichteramt wegen sachlicher Unzuständigkeit nicht auf die Klage ein (act. 7).

2. Hiergegen erhob der Kläger rechtzeitig Beschwerde und verlangt die Aufhebung des angefochtenen Entscheides. Er erklärt, er halte an seiner Klage fest. Es sei mehr als klar, dass das Friedensrichteramt dafür zuständig sei (act. 8).

Der Kläger verlangt Fr. 16'000.-- nebst einer nicht näher bezifferten Entschädigung. Damit beläuft sich der Streitwert auf mindestens Fr. 16'000.--. Die in Art. 308 ZPO für die Zulässigkeit der Berufung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten geforderte Streitwertgrenze ist demnach erreicht, sodass die Eingabe ungeachtet ihrer Bezeichnung entgegenzunehmen und nach den zutreffenden Regeln zu behandeln ist (OGer ZH PF110004 vom 9. März 2011).

3.a) Mit seiner Begründung, es trete auf das Schlichtungsgesuch nicht ein, weil es sich bei der Streitsache um öffentlichrechtliche Forderungen handle, prüfte das Friedensrichteramt die Prozessvoraussetzung der sachlichen Zuständigkeit bzw. der korrekten Verfahrensart (act. 7). Die Folgen der sachlichen Unzuständigkeit der Schlichtungsbehörde lassen ZPO und GOG offen. Es fragt sich deshalb, ob das Friedensrichteramt zum Nichteintretensentscheid berechtigt war oder ob es damit seine Befugnisse überschritten hat.

b) Die Kompetenz, auf das Gesuch nicht einzutreten, hat die Schlichtungsbehörde nach der überwiegenden Lehre und gemäss neuerer Praxis der Kammer nur im Fall der offensichtlichen Unzuständigkeit. Wäre der Schlichtungsbehörde die Prüfung und der Entscheid über die Zuständigkeit grundsätzlich verwehrt, stünde dies nicht zuletzt im Widerspruch zu den Zielen des Schlichtungsverfahrens wie der raschen Streiterledigung und der Entlastung des Gerichts. Ergibt sich hingegen die Unzuständigkeit nicht unmissverständlich aus einer klaren Gesetzesbestimmung, so hat die Schlichtungsbehörde dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beharrt dieser auf der Durchführung des Sühnverfahrens, muss die Schlichtungsbehörde dem Begehren in der Regel Folge leisten und die Klärung der Zuständigkeit dem Gericht überlassen (ZK ZPO-

Honegger, 3. A., Art. 202 N 18 ff.; Egli, DIKE-Komm-ZPO, 2. A., Art. 202 N 14 f.; OGer ZH RU120022 vom 7. Mai 2012 und OGer ZH LU130001 vom 30. April 2013; vgl. auch Handbuch für die Friedensrichter des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 2012, N 73).

c) Der Kläger fordert Steuerbeträge zurück und verlangt eine Entschädigung für verweigerte Sozialhilfe. Dabei handelt es sich nicht um eine nach den Bestimmungen der ZPO zu beurteilende, privatrechtliche Streitigkeit, sondern um öffentlichrechtliche Forderungen. Entsprechend gelangt die ZPO nicht zur Anwendung. Selbst bei Staatshaftungsklagen, die im Kanton Zürich in der Regel der Beurteilung durch Zivilgerichte unterliegen (§ 19 lit. a HG), besteht kein Raum für ein Schlichtungsverfahren im Sinne der ZPO. Nach durchgeführtem Vorverfahren durch die gemäss § 22 HG zuständige Stelle ist die Klage direkt beim Gericht einzureichen (§ 23 HG). Somit fehlt es für die vorliegende Streitsache klarerweise an der sachlichen Zuständigkeit des Friedensrichteramtes, weshalb dieses zu Recht nicht auf die Klage eintrat.

Die Berufung erweist sich demnach offensichtlich in der Sache unbegründet und ist ohne Weiterungen abzuweisen. Zu bemerken ist, dass der Kläger bereits mit Schreiben des Bezirksgerichtes Dielsdorf vom 9. Juni 2016 an die zuständigen Steuer- oder Sozialbehörden verwiesen wurde, da er öffentlichrechtliche Ansprüche geltend mache (act. 10/1).

4. Umstande halber ist von der Erhebung von Kosten für das Rechtsmittelverfahren abzusehen. Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 113 Abs. 1 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen, und die Verfügung des Friedensrichteramtes B._____ vom 24. Juni 2016 wird bestätigt.
2. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren fallen ausser Ansatz.

3. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage einer Kopie von act. 8, sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an das Friedensrichteramt B._____, je gegen Empfangsschein, und an die Obergerichtskasse.
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 16'000.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Bohli Roth

versandt am: